

# Einwohnergemeinde Beatenberg



# Bestattungsreglement

7. Juni 2013

Die Gemeindeversammlung von Beatenberg, gestützt auf Schweizerisches Zivilgesetzbuch, kantonales Polizeigesetz (BSG 551.1), kantonales Gesundheitsgesetz (BSG 811.01), kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (BSG 811.811) und Artikel 27 des Organisationsreglementes vom 7. Juni 2013 der Einwohnergemeinde Beatenberg, beschliesst:

Grundsatz	<b>Art. 1</b> Die Gemeinde Beatenberg besorgt das Bestattungswesen und pflegt den Friedhof.
Organisation	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Sicherheitskommission organisiert das Bestattungswesen und den Friedhof. <sup>2</sup> Die Tiefbaukommission sorgt für den Unterhalt des Friedhofs.
Angehörige	<b>Art. 3</b> Angehörige sind Verwandte in auf- und absteigender Linie und weitere Personen, die sich freiwillig um die Bestattung, die Grabgestaltung und den Grabunterhalt kümmern.
Finanzierung	<b>Art. 4</b> Die Gebühren für die Bestattung und den Grabunterhalt werden im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Beatenberg geregelt.
Friedhofplan	<b>Art. 5</b> Die Sicherheitskommission legt in einem Friedhofplan die Grabfelder und die Gräber fest.
Grabruhe	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Grabruhe dauert mindestens 20 Jahre. <sup>2</sup> Die Gemeinde publiziert die Aufhebung von Gräbern mindestens sechs Monate vorher im amtlichen Anzeiger. <sup>3</sup> Die Angehörigen können Grabmäler und Grabschmuck für sich beanspruchen.
Kontrolle der Gräber	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde führt ein Verzeichnis über die Gräber, welches über die Namen der Beerdigten, deren Alter, Todes- und Bestattungsdatum Auskunft gibt. <sup>2</sup> Die Gemeinde erteilt Angehörigen auf deren Ersuchen Auskunft.
Grösse der Grabmäler	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Grabmäler dürfen die folgenden Masse nicht überschreiten: a) Erwachsenengrab Höhe 100 cm Breite 60 cm b) Kindergrab Höhe 70 cm Breite 50 cm c) Urnengrab Höhe 70 cm Breite 50 cm  <sup>2</sup> Beim Gemeinschaftsgrab werden auf Wunsch, unter Kostenfolge, der Angehörigen Namensschilder angebracht.

Material der Grabmäler	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Grabmäler sind aus unpoliertem Naturstein, Schmiedeisen oder Holz zu gestalten. Für Grabmalsockel sind Natursteine zu verwenden.</p>
Grabplatten	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Urnengräber können mit einer Grabplatte aus Naturstein von höchstens 40 x 25 x 7 cm belegt werden.</p>
Bewilligung von Grabmälern	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sicherheitskommission entscheidet über Grabmäler gestützt auf ein schriftliches Gesuch mit Skizze.</p> <p><sup>2</sup> Die Sicherheitskommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen in Art. 7 bis 9 bewilligen.</p>
Grabeinfassungen	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Gräber sind einzufassen. Die Einfassung darf den Boden des Friedhofs höchstens um 5 cm überragen. Sie erfolgt durch die Gemeinde unter Kostenfolge für die Angehörigen.</p>
Grabhügel	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Grabhügel dürfen den Boden des Friedhofs höchstens um 15 cm überragen.</p>
Bepflanzung	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Pflanzen dürfen das Gesamtbild des Friedhofs nicht beeinträchtigen.</p> <p><sup>2</sup> Das Bedecken des Grabes mit Kies ist nicht gestattet.</p>
Instandstellung	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sicherheitskommission verlangt bei nicht reglementskonformer Grabgestaltung von den Angehörigen die Instandstellung innert einer Frist von 90 Tagen.</p> <p><sup>2</sup> Wird der Aufforderung nicht gefolgt, lässt die Sicherheitskommission das Grab auf Kosten der Angehörigen instand stellen.</p>
Unterhalt der Gräber	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Die Angehörigen erhalten Grabmal und Grab in gutem Zustand.</p> <p><sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Beatenberg übernimmt auf Wunsch der Angehörigen den Grabunterhalt gegen eine Gebühr gemäss Gebührenreglement.</p> <p><sup>3</sup> Die Sicherheitskommission verlangt bei mangelndem Unterhalt von den Angehörigen die Instandstellung.</p> <p><sup>4</sup> Wird der Aufforderung nicht gefolgt, lässt die Sicherheitskommission das Grab auf Kosten der Angehörigen unterhalten.</p>

